

Stadt Philippsburg

# Bebauungsplan

## "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung"

– frühzeitige Beteiligung –

Synopse



4. Juni 2018  
Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

## Inhaltsverzeichnis:

### Träger öffentlicher Belange:

1	Gemeinde Reilingen	3
2	Bürgermeisteramt Dettenheim	3
3	Gemeinde Graben-Neudorf	3
4	Handwerkskammer Karlsruhe	3
5	Große Kreisstadt Waghäusel	3
6	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1	3
7	Vermögen und Bau Baden - Württemberg, Amt Karlsruhe	3
8	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Umwelt	3
9	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	4
10	Gemeinde Altlußheim, Bürgermeisteramt	4
11	Unitymedia BW GmbH	4
12	Netze BW GmbH	4
13	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH	6
14	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst	6
15	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	6
16	Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung	7
17	Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen	8
18	Thüga Energienetze GmbH	8
19	PLEdoc GmbH	8
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
21	Landratsamt Karlsruhe	10
22	Polizeipräsidium Karlsruhe	14
23	IHK Karlsruhe	14
24	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	14
25	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen	15

### Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

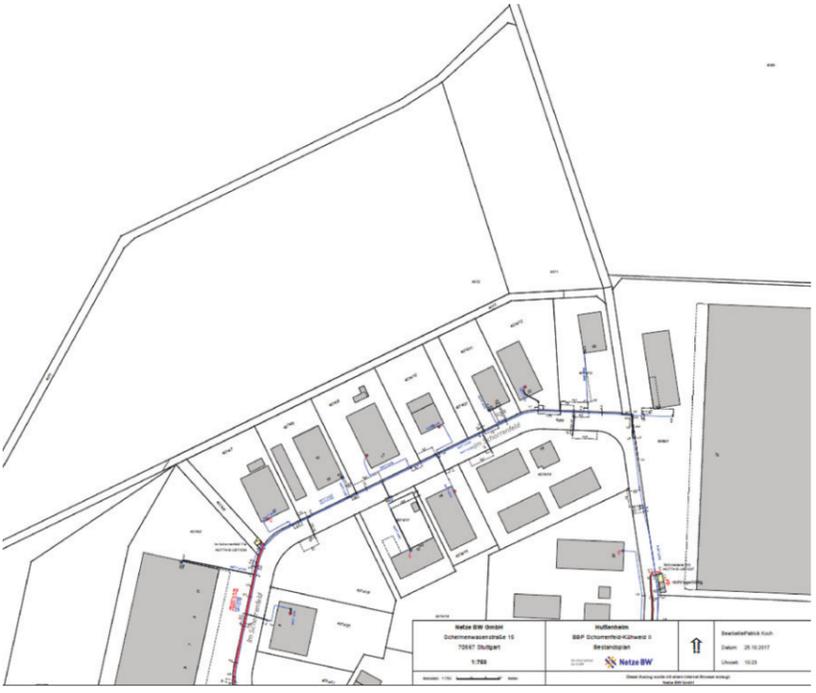
**Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2017 - 04.12.2017 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2017 - 04.12.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" der Stadt Philippsburg**

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Gemeinde Reilingen Schreiben vom 19.10.2017	Die planerischen Belange der Gemeinde Reilingen werden durch das vg. Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Insoweit nehmen wir die Planungsinhalte lediglich zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	Bürgermeisteramt Dettenheim Schreiben vom 20.10.2017	Die Belange der Gemeinde Dettenheim werden durch Ihre Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an den o.g. Bauleitverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Gemeinde Graben-Neudorf Schreiben vom 20.10.2017	Belange der Gemeinde Graben-Neudorf sind durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 23.10.2017	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Große Kreisstadt Waghäusel Schreiben vom 24.10.2017	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 Schreiben vom 27.10.2017	Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Vermögen und Bau Baden - Württemberg, Amt Karlsruhe Schreiben vom 02.11.2017	Für das oben genannte Vorhaben bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwendungen. Es sind keine landeseigenen Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung unmittelbar betroffen. Daher kann von einer weiteren Beteiligung abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
8	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Umwelt Schreiben vom 02.11.2017	Die Aufgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Träger öffentlicher Belange sind in dem beigefügten Schreiben der Regierungsvizepräsidentin aufgelistet und die Übersicht ist in der jeweils gültigen Fassung auch auf unserer Homepage im Formularcenter unter: <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Formularcenter/Documents/kob_toeb.pdf">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Formularcenter/Documents/kob_toeb.pdf</a> zu finden. Bei der Anhörung zu bauplanungsrechtlichen Fragen beschränken sich diese auf die Aufgaben zum Vollzug nach § 50 BImSchG hinsichtlich der Auswirkungen auf Betriebe nach der Störfallverordnung. Ihr Vorhaben liegt außerhalb des zu berücksichtigenden Konsultations- und Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes. IED-Anlagen die vom RPK betreut werden, sind nicht betroffen. Eine Stellungnahme im vorliegenden Fall ist deshalb nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
9	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 06.11.2017	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10	Gemeinde Altlußheim, Bürgermeisteramt Schreiben vom 09.11.2017	Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.10.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die von der Gemeinde Altlußheim wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.11.2017 mit dem o.g. B-Plan beschäftigt und bringt keine Einwendungen oder Änderungswünsche gegen das Vorhaben vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 14.11.2017	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Netze BW GmbH Schreiben vom 15.11.2017	<b>Stromversorgung</b> Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern. Hierzu benötigen wir eine Umspannstationen mit den Maßen von ca. 2,90 m x 2,20 m. Der im Bebauungsplan dafür vorgesehene Platz (rot, Anlage 2) bietet sich zentral für die Stromversorgung an und sollte eine Breite (Straßenfront) von 4,50 m und eine Tiefe von 4,00 m aufweisen. Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Weitere Maßnahmen unsererseits werden wir nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren und sind zurzeit nicht geplant.	Die benötigte Umspannstation kann als gewerbliche Anlage oder ausnahmsweise als Nebenanlage nach § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden, wenn der Standort abschließend feststeht. Der vorgeschlagene Standort sollte dabei auch unter stadtgestalterischen Aspekten überprüft werden (z.B. besser westlich neben der Grünfläche und im Gewerbegebiet liegen).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen nicht entgegen, andere Gesetze wie z.B. Eigentumsrecht oder Nachbarrecht bleiben unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage 1 erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.	Die Versorgungsleitungen im Plangebiet sind z.T. Hausanschlüsse der privaten Grundstücke, die für den Bebauungsplan unbeachtlich sind. Die Sicherung oder Übernahme von Leitungsrechten ist derzeit nicht erforderlich. Im Bereich des neu entstehenden öffentlichen Straßenanschlusses im Westen befindet sich eine technische Einrichtung sowie Versorgungsleitungen, die bei der Realisierung der Planung zu beachten und zu verlegen sind. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarkt sind</li> <li>• die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind</li> <li>• das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind</li> <li>• Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukräne, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden</li> </ul> <p>Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung, Herr Sitzenstuhl erreichen Sie unter der Rufnummer 07243 / 180-389, um alles Erforderliche abzusprechen. Sobald unsere Projektierung abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der NETZE BW GmbH angefordert werden.</p> <p><b>Netze BW GmbH</b>                  Meisterhausstr. 11                  74613 Öhringen                  Tel. (07941)932-449                  Fax.(07941)932-366                  Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Beachtung im Rahmen des nachgelagerten Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Anlage 1</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Anlage 2</b></p>  <p>Stadt Philippsburg - Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" - Städtebauliches Konzept, M 1:2.000                  MODUS CONSULT</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH Schreiben vom 16.11.2017	Nicht betroffen/Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
14	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 20.11.2017	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service -&gt; Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 37 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 20.11.2017	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

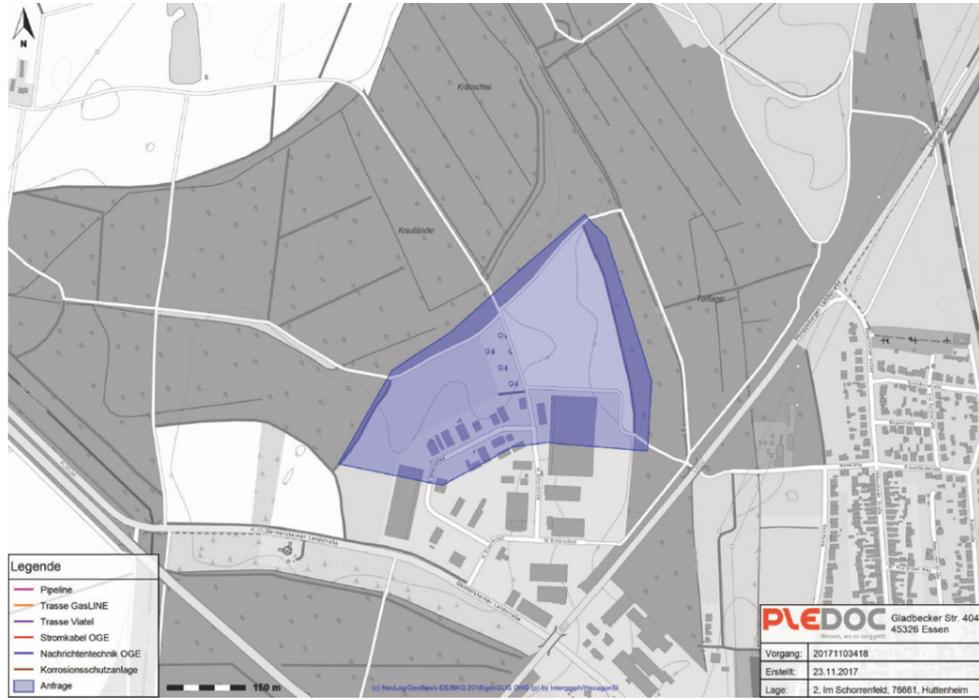
Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet holozäner Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
16	Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung  Schreiben vom 21.11.2017	<p>Zum Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" in Philippsburg, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB möchte die Stadt Speyer keine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

4. Juni 2018

Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
17	Verbands- gemeinde- verwaltung Römerberg- Dudenhofen  Schreiben vom 21.11.2017	Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu o. a. Bebauungsplan sind die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, sowie die Ortsgemeinde Römerberg betroffen. Auf Grund der geplanten Sitzungstermine können der Verbandsgemeinderat und der Ortsgemeinderat Römerberg die Stellungnahmen nicht bis zur gesetzten Frist am 04.12.2017 beschließen, da der Verbandsgemeinderat erst am 11.12. und der Ortsgemeinderat Römerberg erst am 19.12. tagt. Wir bitten Sie daher um Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahmen bis nach den Sitzungsterminen.	Fristverlängerung gewährt bis zum 22.12.2017	Wird zur Kenntnis genommen.	
18	Thüga Energienetze GmbH  Schreiben vom 23.11.2017	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen, allerdings kann erst nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entschieden werden, ob eine Gasleitung von uns verlegt werden kann.  Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung (Koordinationsgespräche, Ausschreibung und Ausführungszeit), da für die Erdgasversorgung der geplanten Baugrundstücke eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes in Philippsburg-Huttenheim erforderlich ist.  Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu unserer bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten, gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988.	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung im weiteren Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.	
19	PLEdoc GmbH  Schreiben vom 23.11.2017	Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden.  Wir beauskunften die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.  Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.  Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung im weiteren Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Anlage</b></p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
20	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                  Schreiben vom 29.11.2017</p>	<p>Wie aus dem beigefügten TK - Lageplan ersichtlich, befindet sich im Bebauungsplangebiet teilweise Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für eine rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung der TK -Versorgung durch die Dt. Telekom (Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) bitten wir, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen so früh als möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen.</p> <p>Wir weisen daraufhin, daß die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet :                  Deutsche Telekom Technik GmbH                  Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe                  KoordinierungPTI31KA@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen im Plangebiet sind insb. Hausanschlüsse der privaten Grundstücke, die für den Bebauungsplan unbeachtlich sind. Die Sicherung oder Übernahme von Leitungsrechten ist derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Im Bereich des neu entstehenden öffentlichen Straßen besteht die Möglichkeit das bestehende Telekommunikationsnetz zu erweitern.</p> <p>Beachtung im Rahmen der weiterführenden Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																																																						
		<p><b>Anlage</b></p>  <table border="1" data-bbox="831 934 1409 1039"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Offenburg</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td colspan="2">Philippsburg</td> <td>Arb.:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td>VvB:</td> <td colspan="2">Sicht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td colspan="2">Hans-Klaude Planer Röh-Ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td colspan="2">19.11.2017</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Maßstab:</td> <td colspan="2">1:1250</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI-Nr.:	Südwest					PTI:	Offenburg					ONB:	Philippsburg		Arb.:	1		Bemerkung:			VvB:	Sicht					Name:	Hans-Klaude Planer Röh-Ha					Datum:	19.11.2017					Maßstab:	1:1250					Blatt:	1		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																							
TI-Nr.:	Südwest																																																										
PTI:	Offenburg																																																										
ONB:	Philippsburg		Arb.:	1																																																							
Bemerkung:			VvB:	Sicht																																																							
			Name:	Hans-Klaude Planer Röh-Ha																																																							
			Datum:	19.11.2017																																																							
			Maßstab:	1:1250																																																							
			Blatt:	1																																																							
21	<p>Landratsamt                      Karlsruhe                      Schreiben vom                      30.11.2017</p>	<p><b>B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001)</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m<sup>3</sup> /Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrlflächen sind zu beachten.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage: §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung: Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																							

4. Juni 2018

Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>B. Stellungnahme Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von Gewerbeflächen in Ergänzung des Gewerbegebiets Schorrenfeld- Kühweid II geschaffen werden. Die Planung sieht vor, den neuen Bereich durch eine Ringerschließung an den Bestand anzubinden und dabei einseitig parallel zur Fahrbahn angeordnete Stellplätze einzurichten.</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hierzu keine Bedenken. Hinsichtlich der Dimensionierung der Verkehrsflächen empfehlen wir die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (RASt 06 bzw. EAR 05) anzuwenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben der RASSt 06 bzw. EAR 05 werden berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Ausweisung eines Einrichtungsverkehrs die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs (Zu- und Abfahrt zu den Landwirtschaftlichen Wegen) als auch des Radverkehrs zu berücksichtigen sind. Die Vorlage eines Verkehrszeichenplanes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt zu den Landwirtschaftlichen Wegen wird auch bei Ausweisung eines Einrichtungsverkehrs gewährleistet.</p> <p>Berücksichtigung in der Erschließungsplanung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>B. Stellungnahme Forstamt</b></p> <p>Forstliche Belange sind nicht vom Vorhaben nicht direkt berührt, das Plangebiet grenzt jedoch an Wald. Vorsorglich weisen wir drauf hin, dass bei der Errichtung von Gebäuden der gesetzliche Waldabstand zu beachten ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt – Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft – (Az.:52-2511 - 066)</b></p> <p>Durch die Planung wird großflächig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Das Areal ist bislang nicht als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung vorgesehen. Es soll ein Flächentausch stattfinden mit einem für Siedlungserweiterung abgestimmten Bereich, der im Gegenzug nicht mehr gewerblich entwickelt werden soll. Aus diesem Grund äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Die zur Überbauung vorgesehene Fläche wird in der planungsrechtlichen Bestandsaufnahme als ökologisch nicht sehr wertvoll beschrieben, da eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfinden würde. Nach unserer Aktenlage handelt es sich bei Flst. 4069 um Grünland, das Flst 4072 steht unter LPR Vertrag (Umwandlung von Acker in extensives Grünland).</p> <p>Im Umweltbericht ist von großen Magerwiesenflächen die Rede, welche die Kriterien des FFH LRT 6510 erfüllen. Eine solche Beurteilung wird aller Wahrscheinlichkeit nach sehr viel naturschutzrechtlichen Ausgleich nach sich ziehen.</p> <p>Bei der Entwicklung des Konzeptes für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind §§ 15 Abs. 3 BNatSchG sowie 15 Abs. 6 NatSchG zu beachten. Es ist zu prüfen, ob landwirtschaftsverträgliche Planungen wie z.B. Maßnahmen auf Unformen, Maßnahmen an Gewässern, die Wiederherstellung von Biotopen oder produktionsintegrierte Maßnahmen den Kompensationsbedarf abdecken können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde konkretisiert.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und des Umweltberichts.</p> <p>Die externe Kompensationsfläche ist so konzipiert, dass dort grundsätzlich auch weiterhin eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung (künftig Wiesennutzung) möglich bleibt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser (Az.: 621.13)</b></p> <p><b>Altlasten &amp; Bodenschutz</b></p> <p>Nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes insbesondere dem Teil der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen kann eine Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde abgegeben werden.</p> <p>Altlasten sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Juni 2018  
 Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Hinweis:                      Das Vorhaben liegt in einem Hochwasser-Risikogebiet nach dem Hochwasserschutzgesetz II. Wir empfehlen, bereits jetzt auf den am 5. Januar 2018 in Kraft tretenden § 78b Wasserhaushaltsgesetz hinzuweisen. Demnach sollen bauliche Anlagen in einem Hochwasser-Risikogebiet nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Industrieabwasser/AwSV</b></p> <p>Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Berücksichtigung im Ausführungsplanung.                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Hinweis:                      Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Abwasser</b></p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für zentrale Einleitungen in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Berücksichtigung im Ausführungsplanung.                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>Hinweis für die Entwässerungsplanung</b></p> <p>Das durchgeführte Bewertungsverfahren ist der Entwässerungsplanung beizufügen. Sofern sich eine Regenwasserbehandlung im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht als erforderlich ergibt, ist/sind zum Schutz des Gewässers vor Fehleinleitungen mindestens eine/(oder im Bedarfsfall) mehrere Schmutzfangzelle/n vorzusehen. Nach § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Berücksichtigung im Ausführungsplanung.                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Hinweis:                      Sonderflächen z. B. LKW-Park- und Abstellflächen erfordern eine Vorbehandlung vor der Versickerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p><b>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –</b></p> <p>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten besteht gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Die im Umweltbericht unter Kapitel „6. Planungsempfehlungen“ aufgeführten Maßnahmen des Fachbüros Modus Consult Speyer sollten verbindlich eingehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

4. Juni 2018

Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p><b>B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</b></p> <p>Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Sofern die Abfälle nicht im Vollservice von den Grundstücken geholt werden, müssen die Abfallsammelfahrzeuge alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Daher wird der Verzicht auf Stichstraßen im Bebauungsplan begrüßt. Sollte es dennoch notwendig werden solche Straßen einzurichten, sind diese mit ausreichend großen Wendehämmern auszustatten. Für die Abfallsammelfahrzeuge ist eine Mindeststraßenbreite von 3,55m und an den Ladestellen eine Arbeitsbreite von mindestens 5,35m (240L-Behälter) und 5,85m (1,1m<sup>3</sup>-Behälter) erforderlich. Die Höhe im Lichtraumprofil muss in der Fahrbahn mindestens 4m und im Ladebereich 4,3m bzw. 6,0m haben. Die geplanten Bäume sind in diesem Bereich dauerhaft zurückzuschneiden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Stichstraßen sind zur Zeit nicht geplant.</p> <p>Die geplante öffentliche Verkehrsfläche steht den genannten Anforderungen der Abfallsammelfahrzeuge nicht entgegen, diese werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p><b>B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.110021)</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der BP ist nicht aus dem FNP entwickelt. Der FNP wird derzeit im Parallelverfahren geändert ( 21. Änderung). Soll der BP vor Wirksamkeit der FNP-Änderung rechtskräftig werden, muss er genehmigt werden.</p> <p>Zur Schlüssigkeit des Bauflächenbedarfsnachweises verweisen wir auf den Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 15.02.2017, der den Gemeinden mit Email vom Regierungspräsidium Karlsruhe vom 17.02.2017 zugegangen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hintergrund der Planung ist das ausführliche Gewerbeflächenkonzept der Stadt Philippsburg (Gewerbeflächenentwicklung - Potenzialstudie und Rahmenplanung) von Oktober 2016, welches für die zehn Folgejahre einen Gewerbeflächenbedarf von 37 ha brutto sieht, jedenfalls also deutlich mehr als die Planung vorsieht. Um dem Flächenbedarf gerecht zu werden, ist die Planung ein wichtiger Baustein. Die nördliche Erweiterung des Gebiets "Schorrenfeld-Kühweid II" ist im Gewerbeflächenkonzept mit Priorität empfohlen. Das nachweislich Bedarf besteht zeigt sich zudem sind an Nachfragen und konkreten Erweiterungswünschen von Gewerbetreibenden vor Ort.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<p>Anpassung an die Ziele der Raumordnung (hier: Grünzäsur im nördlichen Bereich). Zielabweichungsverfahren nötig. Erst wenn dieses Ziel vom RVMO aufgeben wurde, ist die Planung in der Form möglich.</p>	<p>Die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens werden der Änderung des Bebauungsplan im weiteren Verfahren beigelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung: Entfällt</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes: Entfällt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das Baurechtsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Erschließung sollte abschnittsweise erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der gegebenen hohen Nachfrage an Gewerbeflächen in Philippsburg, wird der Bebauungsplan und die beabsichtigte Erschließung in einem Verfahren realisiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Der Überlagerungsbereich mit dem bestehenden BP „Schorrenfeld-Kühweid II“ ist dort in geeigneter Weise zu vermerken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wo sich die Fläche befindet, die aufgrund des Flächentauschs nicht weiter gewerblich entwickelt werden soll und wie groß diese Fläche ist. Diese wegfallende Fläche ist in der 21. FNP-Änderung nicht dargestellt und soll in die Planung aufgenommen werden.</p>	<p>Die Fläche wird in der 21. Änderung des FNPs im weiteren Verfahren dargestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Die im Umweltbericht unter Kapitel „6. Planungsempfehlungen“ aufgeführten Maßnahmen sollen in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Auf die Stellungnahme des Naturschutzes wird hierzu verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung der Aufnahme der unter Kapitel „6.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Juni 2018

Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Planungsempfehlungen“ im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen ist erst möglich, wenn der Umweltbericht fortgeschrieben ist.		
		Eine weitergehende Stellungnahme erfolgt, wenn die Planung weiter vorangeschritten ist und die fehlenden Teile noch ergänzt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Immissionsschutz-, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, das Amt für Straßen haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
22	Polizeipräsidium Karlsruhe Schreiben vom 04.12.2017	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht: Keine Bedenken</p> <p>Aus kriminalpolizeilicher Sicht: Keine Bedenken</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden zum vorliegenden Bebauungsplan im derzeitigen Stadium keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23	IHK Karlsruhe Schreiben vom 04.12.2017	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
24	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Schreiben vom 12.12.2017	Der Geltungsbereich im Umfang von insgesamt 9, 1 ha liegt zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Schorrenfeld-Kühweid“ und dem Wald. Im Parallelverfahren beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband Philippsburg den Flächennutzungsplan dementsprechend zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<p>Der Geltungsbereich soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Er ist Teil des im Regionalplan im Tiefgestade festgelegten Regionalen Grünzugs. Gemäß Regionalplan Kapitel 3.2 .2 ist die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ausgeschlossen.</p> <p>Die Planung widerspricht dem Ziel des Regionalplans und ist nicht zulässig. In einem Abstimmungsgespräch am 17.01.2017 im Haus der Region mit der Stadt Philippsburg, dem Büro Modus Consult und dem Regierungspräsidium Karlsruhe hatten wir „die Weiterentwicklung des Bereichs Schorrenfeld-Kühweid“ auf der Grundlage der Potenzialstudie und Rahmenplanung „Gewerbeflächenentwicklung“ der Stadt Philippsburg (Büro Modus Consult) grundsätzlich mitgetragen. Als Voraussetzung für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wurde die Reduzierung der Fläche auf max. 5 ha genannt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nun anstehenden Zielabweichungsverfahrens und der dafür vorgegebenen Maximalgröße der Fläche von 5 ha regen wir an, die Gesamtfläche in Bauabschnitte zu unterteilen, so dass eine Teilfläche im Zuge eines Abweichungsverfahrens realisiert werden könnte.</p>	Der Anregung wurde entsprechend der erneuten Abstimmung mit dem Regionalverband gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

4. Juni 2018

Philippsburg\_Schorrenfeld II-Erweiterung\_Synopse\_frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Eine abschließende Stellungnahme des Regionalverbandes ist erst nach Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss des Regionalverbandes möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
25	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen  Schreiben vom 20.12.2017	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu o. a. Bebauungsplan sind die Interessen der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen und der Ortsgemeinde Römerberg berührt.  Wir können Ihnen heute mitteilen, dass der Verbandsgemeinderat Römerberg Dudenhofen in seiner Sitzung am 11.12.2017 und der Ortsgemeinderat Römerberg in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen hat, dass zum Bebauungsplan „Schorrenfeld Kühweid II - Erweiterung" & örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan in Philippsburg keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	